

60. Kann die Revision Erfolg haben, wenn eine Ehe sowohl wegen Ehebruchs als aus § 1568 BGB. geschieden ist, ein Revisionsangriff aber nur gegen die Scheidung aus § 1568 erhoben wird? Etwa im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme des Verfahrens aus einem lediglich die Scheidung wegen Ehebruchs betreffenden Aufhebungsgrunde?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1919 i. S. R. Frau (Bekl.) w. R. Mann (Pl.). IV 69/19.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Ehe der Parteien ist vom Oberlandesgerichte sowohl wegen Ehebruchs als wegen sonstigen ehewidrigen Verhaltens der Beklagten geschieden. Die Scheidung wegen Ehebruchs stützt sich auf die Aussage des eidlich vernommenen Zeugen L. Die Revision der Beklagten macht geltend, daß gegen den Zeugen Strafanzeige wegen Meineids erstattet sei, verkennt aber nicht, daß sie trotzdem gegen die auf einer rein tatsächlichen Würdigung beruhende Scheidung wegen Ehebruchs im dritten Rechtszuge nicht aufkommen könne. Angriffe, und zwar lediglich solche materiellrechtlicher Art, erhebt sie ausschließlich gegen die Scheidung aus § 1568 BGB. Das Reichsgericht hat die Revision zwar für zulässig erklärt, aber als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Begründet würde die Revision nur sein, wenn das Berufungsurteil die Beklagte in der Art beschwerte, daß das Revisionsgericht zu einer von der oberlandesgerichtlichen abweichenden Entscheidung gelangen könnte. An dieser Voraussetzung fehlt es jedoch hier. Denn da, wie die Revision zugeben muß, die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Ehe schon wegen Ehebruchs der Beklagten zu scheiden sei, nicht auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, so muß es bei der vom Oberlandesgerichte gegen die Frau ausgesprochenen Scheidung der Ehe unter allen Umständen sein Bewenden behalten, für eine im Ergebnis abweichende Entscheidung des Revisionsgerichts ist also kein Raum. Läge

die Sache umgekehrt, müßte die Beklagte zwar die Scheidung aus § 1568 BGB. gegen sich gelten lassen, könnte sie aber die Scheidung wegen Ehebruchs mit der Revision bekämpfen, so ließe sich im Hinblick auf die Vorschriften in den §§ 1312, 1328 BGB. und § 172 StGB. allenfalls darüber reden, ob sie nicht durch die Scheidung wegen Ehebruchs beschwert wäre, obwohl es bei der Scheidung wegen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu verbleiben hätte. Die reichsgerichtlichen Entscheidungen, die sich mit der Zulässigkeit eines vom Scheidungskläger in Fällen der gegebenen Art eingelegten Rechtsmittels beschäftigen, beruhen auf der Annahme, daß ausschließlich die privatrechtlichen Folgen der Scheidung maßgebend für die Frage seien, ob der Kläger durch eine lediglich aus § 1568 und nicht auch aus § 1565 geschlossene Scheidung beschwert werde, daß aber in Ansehung der privatrechtlichen Folgen zwischen der einen und der anderen Scheidung überhaupt kein Unterschied bestehe und daß die sich aus den §§ 1312, 1328 BGB. und § 172 StGB. ergebenden Folgen einer Scheidung aus § 1565 außerhalb des allein streitigen Privatrechtsverhältnisses lägen (vgl. z. B. RGZ. Bb. 55 S. 244; Jur. Wochenschr. 1912 S. 466 Nr. 13). Diese Annahme würde dahin führen, daß die Beklagte durch das Berufungsurteil selbst in dem Falle materiell nicht beschwert wäre, daß sie nur die Scheidung aus § 1565, nicht aber zugleich die aus § 1568 angreifen könnte (vgl. Gruchot Bb. 49 S. 367). Darauf braucht aber hier nicht weiter eingegangen zu werden, weil eben nicht dieser, sondern der umgekehrte Fall vorliegt und die Beklagte daher auch die sich aus den §§ 1312, 1328 BGB. und § 172 StGB. ergebenden Folgen der Scheidung wegen Ehebruchs einstweilen unter allen Umständen auf sich nehmen muß.

Hiernach wäre die Revision der Beklagten selbst dann als unbegründet zurückzuweisen, wenn die Angriffe, die sie gegen die Scheidung aus § 1568 erhebt, an sich gerechtfertigt wären, und daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Beklagte nach ihrer Behauptung gegen den Zeugen L. Anzeige wegen Meineids erstattet hat und daß dessen eidliche Aussage nur für die Scheidung wegen Ehebruchs von Bedeutung war. Einmal handelt es sich, soweit ersichtlich ist, bei der behaupteten Strafanzeige um eine neue Tatsache, und neue, erst nach dem Schlusse der Berufungsverhandlung eingetretene Tatsachen können im Rechtszuge der Revision, von hier nicht zutreffenden Ausnahmefällen abgesehen, auch in Ehefällen nicht berücksichtigt werden (Warneger 1912 Nr. 262). Sodann aber kommt folgendes in Betracht. Wenn es der Beklagten gelänge, eine Verurteilung des Zeugen L. wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Eidespflicht zu erzielen und daraufhin im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens eine neue Verhandlung über die Scheidung zu erreichen, so würde, obwohl der Ansehungsgrund

nur die Scheidung wegen Ehebruchs betreffe, dennoch in dem wieder-
aufgenommenen Verfahren (im sog. *judicium rescissorium*) nicht nur
über diese, sondern auch über die Scheidung aus § 1568 BGB. neu
zu verhandeln und zu entscheiden sein. Das folgt mit Notwendigkeit
aus dem vom Reichsgericht oft ausgesprochenen und in der mannig-
fachsten Art zur Anwendung gebrachten Grundsatz (vgl. RGZ. Bd. 58
S. 307, 315, 316 und aus der neueren und neuesten Zeit Warneyer
1914 Nr. 263 sowie RGZ. Bd. 94 S. 158), daß in Ehescheidungs-
und Eheanfechtungssachen stets der Fortbestand der Ehe im ganzen in
Frage steht und daß deshalb über alles, was die Parteien gegen den
Fortbestand der Ehe geltend zu machen haben, nur gleichzeitig und
einheitlich verhandelt und entschieden werden kann. In diesem Sinne
hat sich der Senat denn auch bereits ausgesprochen (Urteil vom
2. Januar 1911 IV 300/10). Auch in bezug auf die Aussichten eines
etwaigen Wiederaufnahmeverfahrens benachteiligt also der Umstand, daß
das Oberlandesgericht die Ehe zugleich aus § 1568 BGB. geschieden
hat, die Beklagte nicht.

Nach alledem kommt es auf die Angriffe, die die Revision gegen
die Scheidung aus § 1568 erhebt, für die jetzt zu treffende Entscheidung
nicht an. Die Revision ist vielmehr ohne weiteres als unbegründet
zurückzuweisen.“